

9 O 277/16



Landgericht Kiel

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Jürger

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt S

gegen

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte F

- Antragsgegnerin -

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Richterin Achterberg als Einzelrichterin am 06.01.2017 beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldurkunden des Notars om 04.09.2001, Geschäftszeichen: URNr. 2 ird ohne Sicherheitsleistung bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Der geltend gemachte Rechtsbehelf ist zulässig und erscheint nicht als völlig aussichtslos, §§ 769, 794 Nr. 5 ZPO.

Der Kläger wendet sich mit einer Vollstreckungsgegenklage, für die er heute Prozesskostenhilfe

Abschrift

014 O 246/14

**Landgericht Münster****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [Name] [Name]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Name]

g e g e n

1. die [Name]

2. die [Name]

Beklagten,

wird die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Se. in [Name] vom 24.06.1996 (UrkRegNr. [Name] 1996) und aus der Urkunde des Not. [Name] in [Name] vom 22.07.1996 (UrkRegNr. [Name] 1996)

ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt, bis über die Vollstreckungsabwehrklage in dieser Instanz entschieden ist.

Gründe:

Die antragstellende Partei hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den im bezeichneten Titel enthaltenen Anspruch berühren (§ 767 ZPO).

Die Antragsgegnerinnen betreiben die Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungstiteln, in denen auch verjährte Zinsen tituliert sind. Die Beklagte zu 2) hat zwar erklärt, dass sie Zinsen erst nach dem 01.01.2008 gegenüber dem Vollstreckungsgericht angemeldet habe. Diese Erklärung lässt jedoch nach der BGH-Rspr. das Rechtsschutzinteresse nicht entfallen. Wenn die Zwangsvollstreckung nur für einen

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 307 O 94/15



Beschluss

In der Sache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Stefan Schindler**,

gegen

Hamburgische

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 7 - durch die Richterin am Landgericht Ponick als Einzelrichterin am 25.03.2015:

Die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der Grundschuldurkunden des Notars Dr. Michallek UrkNr: 34 06 und UrkNr 2 2007 wird bis zum Erlass des Urteils in vorliegendem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen Die Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig und erscheint nicht völlig aussichtslos, §§ 769, 794, 795 ZPO.

Die Klägerin wendet sich mit der beabsichtigten Vollstreckungsgegenklage, für deren Durchführung ihr das Gericht mit Beschlusse vom heutigen Tag Prozesskostenhilfe bewilligt hat, gegen die Zwangsvollstreckung aus den im Tenor genannten vollstreckbaren Ausfertigungen zweier Grundschuldurkunden, die nach dem derzeitigen Sachstand auch verjährte Zinsforderungen enthalten. Demgegenüber verweist die Beklagte darauf, dass sie die Zwangsversteigerung nicht aus den dinglichen Zinsen, sondern ausschließlich aus den Kapitalien der Grundschuld betreibt.

10/02 2014 15:12 FAX 49 911 321 2814

LG NBG.FTH.ZENTR.REGIS,

0003/0006

Ausfertigung

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 6 O 344/14



In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Schindler Stefan, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz: 497/13

gegen

Nürnberg, vertreten durch d. Vorstand,

- Antragsgegnerin -

wegen Prozesskostenhilfe

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hartwig, den Richter am Landgericht Dr. Rogoz und den Richter am Landgericht Rudy am 10.02.2014 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Grundschuldurkunden des Notars Dr. Bünte

- vom 10.09.1993, URNr. 1/1992, verbunden mit dem Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 12928336 und
- vom 18.07.1995, URNr. 14/1995,

wird, bis zum Erlass des Urteils in vorliegendem Verfahren ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Die Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig.

3 O 223/12



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

in dem Rechtsstreit

II.

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Zugleich wird Anwaltskanzlei zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz beigeordnet.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Partei wird von der Anordnung einer ratenweisen Zahlung der Prozesskosten zunächst abgesehen. Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann dieser Beschluss gemäß § 120 Abs. 4 ZPO abgeändert werden.

III.

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde des Notars Dr. R. vom 05.08.1997 UrkNr. 1172/11 Recht Abteilung III Nr. 2 wird bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

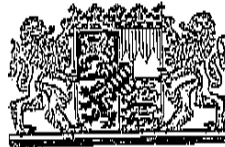
Gründe

Die antragstellende Partei hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den im Titel bezeichneten Anspruch berühren (§ 767 ZPO). Denn die vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde enthält Nebenforderungen, die unstreitig verjährt sind.

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 3 O 17536/11



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Volksbank

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I -3. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kerscher, die Richterin am Landgericht Baumgärtel und den Richter am Landgericht Ehemann am 23.09.2011 folgenden

Beschluss

Der Antrag der Beklagten vom 15.09.2011 auf Abänderung des Beschlusses vom 14.09.2011 wird abgewiesen

Gründe:

Die Beklagte beantragt mit Schreiben vom 15.09.2011 die Abänderung des Beschlusses des Landgerichts München I vom 14.09.2011 dahingehend, dass die Zwangsvollstreckung aus den streitgegenständlichen Urkunden lediglich insoweit vorläufig eingestellt werde, als in diesen Urkunden verjährte Grundschuldzinsen enthalten sind. Eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung insgesamt aus diesen Urkunden hätte nach Vortrag der Beklagten nicht erfolgen dürfen.

3 O 17536/11

- Seite 2 -

Der zulässige Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 14.09.2011 war abzuweisen, da die Zwangsvollstreckung im vorliegenden Fall insgesamt einzustellen war. Die Beklagte müsste im vorliegenden Fall die vollstreckbaren Ausfertigungen, welche verjährte Zinsen enthalten, herausgeben und sich über § 733 ZPO "beschränkte" weitere Ausfertigungen ohne die verjährten Zinsen erteilen lassen.

gez.

Kerschner
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Baumgärtel
Richterin
am Landgericht

Ehemann
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 27.09.2011

Kotzri, JHSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

07-APR-2015 12:33 Von:

An:+4932226901624

S.1/6

E.H. !

**Landgericht Darmstadt
13. Zivilkammer**

Darmstadt, 07.04.2015

Geschäfts-Nr.: 13 O 86/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt,

Geschäftszeichen: 577/15

gegen

Deutsche Hypothekenbank vertr.d.d. Vorstände, Georgsplatz 8, 30159 Hannover,

Beklagte

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt
durch die Richterin am Landgericht r als Einzelrichterin am 07.04.2015

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Grund-
schuld des Notars s UrkNr: 32 889 wird bis zum Erlass des Urteils in
vorliegendem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Beglaubigte Abschrift

12 O 105/15



Landgericht Detmold

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

- 1. die §
- Err
- 2. die V

Antragsgegnerinnen,

wird die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars S vom 04.02.2000 (UrkRegNr. 70/2000) ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt, bis über die Vollstreckungsabwehrklage in dieser Instanz entschieden ist.

Es bleibt vorbehalten, diesen Beschluss nach evtl. Stellungnahme der Gegenpartei aufzuheben oder abzuändern.

Gründe:

Die antragstellende Partei hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den im bezeichneten Titel enthaltenen Anspruch berühren (§ 767 ZPO).

Die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung gem. § 769 Abs. 1 S. 2 ZPO liegen vor. Ein solcher Antrag hat Erfolg, wenn der Schuldner ist zur Leistung nicht in der Lage ist und der Antrag in der Hauptsache ernsthafte Möglichkeit auf Erfolg hat (Zöller/Herget, ZPO, § 769 Rz. 7). Die Voraussetzungen sind i.S.v. § 294 ZPO glaubhaft zu machen.

Landgericht Frankfurt am Main
2/13 O 7/11

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Brigitte

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. S

Geschäftszeichen: :

gegen

Lebensversicherung

Beklagte

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 13. Zivilkammer, durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Rodrian als Einzelrichter am 8.1.2013 beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Urkunden ohne Brief des Notars Walter [] vom 22.5.1997 URNr. 8/1997 und des Notars Hans- [] URNr. 297/2001 wird bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Gründe

Die Zwangsvollstreckung war auf Antrag der Klägerin gemäß §§ 767,169 ZPO einstweilen einzustellen, weil der geltend gemachte Rechtsbehelf zulässig und nach dem bisherigen Sachvortrag aussichtsreich erscheint.

Die Klägerin erhebt die Einrede der Verjährung bezüglich der vor dem 1.1.2006 fällig gewordenen titulierten Grundschuldzinsen.

Auch wenn die Beklagte in ihrem Antrag auf Zwangsversteigerung lediglich Zinsen ab dem 1.1.2008 geltend gemacht hat, besteht das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage und den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung weiter, weil die Beklagte den Vollstreckungstitel noch in ihren Händen hat.

Auch die Unmöglichkeit der Leistung einer Sicherheit wurde durch Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin glaubhaft gemacht (§ 769 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Rodrian

Angefertigt

Frankfurt am Main, 15.01.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Landgericht Limburg a. d. Lahn
4. Zivilkammer**

Aktenzeichen: 4 O 312/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

-

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg
Geschäftszeichen: 613/15

gegen

1. [Redacted]

2. [Redacted]

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn – 4. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Weidmann als Einzelrichterin am 23.11.2015 beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung der Antragsgegnerin zu 1. aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde ohne Brief des Notar [Redacted] vom 7. [Redacted], UR-Nr. 130/2008 wird bis zum Erlass des Urteils in vorliegendem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Die Zwangsvollstreckung der Antragsgegnerin zu 2.. aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Grundschuldurkunde ohne Brief des Notars [Redacted] vom 16.6.2003 und vom 13.5.2004, UR-Nr. 231/2004 wird bis zum Erlass des Urteils in vorliegendem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

From: LG Hanau

To: 0032226901624

04/06/2014 11:59

#223 P.002/003

**Landgericht Hanau
4. Zivilkammer**

Hanau, 04.06.2014

Geschäfts-Nr.: 4 O 470/14

- Ausfertigung -

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Geschäftszeichen:

gegen

ia Bank (gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, ...

- Antragsgegnerin -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Hanau durch den Richter am Amtsgericht Dr. Ruppel als Einzelrichter am 04.06.2014 beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung der Antragsgegnerin aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde ohne Brief des Notars Dr. ... vom 15.05.2013 (UR-Nr. 1 /2003) wird bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilig ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 6 O 344/14



In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt i

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Prozesskostenhilfe

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hartwig, den Richter am Landgericht Dr. Rogoz und den Richter am Landgericht Rudy am 10.02.2014 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Grundschuldurkunden des Notars E.

- vom 10.09.1993, URNr. 12, verbunden mit dem Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 12928336 und
- vom 18.07.1995, URNr. E 4/1995,

wird bis zum Erlass des Urteils in vorliegendem Verfahren ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Die Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig

Landgericht Regensburg

Az.: 6 O 547/12 (3)

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Kläger -
- 2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Schindler** Stefan, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg

gegen

GmbH,

den
- Beklagte -

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin am 22.03.2012 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der Grundschuldurkunden des Notars Josef [Name] R.Nr. [Nr.] 06 und vom 13.06.2007 UR.Nr. 593/2007 wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung war auf Antrag der Antragstellerseite einstweilen einzustellen.

Der geltend gemachte Rechtsbehelf ist zulässig und erscheint nach bisherigem Sachvortrag nicht als völlig aussichtslos, §§ 767, 769 ZPO.

Die antragsbegründenden Tatsachen sind glaubhaft gemacht. Die Antragstellerseite erhebt die Einrede der Verjährung bzgl. der vor dem 01.01.2008 fällig gewordenen titulierten Grundschuldzinsen.

Auch die Unmöglichkeit der Leistung einer Sicherheit wurde durch Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller glaubhaft gemacht (§§ 769 Abs. 1, 294 ZPO).

Der Antragsgegnerin wurde rechtliches Gehör gewährt; eine Stellungnahme ihrerseits ist nicht eingegangen.

Aktenzeichen:
4 O 120/16



Landgericht Landau in der Pfalz

Beschluss

In dem PKH- und einstweiligen Anordnungsverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

VR

Landau in der Pfalz

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Altanwaltschaft

wegen Vollstreckungsabwehrklage

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kaiser, den Richter am Landgericht Wüst und den Richter am Amtsgericht Dr. Sturm am 26.04.2016 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung bewilligt. Ihm wird Regensburg, zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.
2. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde des Not. [Name], [Adresse], [Ort], vom 22.06.2005, Urkundenrolle [Nummer] 2005, wird einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Ausfertigung

Landgericht Weiden i.d. OPf.

Az.: 14 O 483/11

In dem Rechtsstreit

1)
- Kläger -

2) **Reic**
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt §

gegen

1) **Sparkasse**
- Beklagte -

2) **I**
- Beklagte -

3) **Bay.**
G7
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Weiden i.d. OPf. -1. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht Nickl als Einzelrichterin am 01.02.2012 folgenden

Beschluss

I.

Der Klägerin zu 2. wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 1, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

II.

Die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Grundschuldurkunden ohne Brief des Notars Dr. Stützel Tirschenreuth vom 31.07.1996 UrkNr. 1243/1996 und UrkNr. 1242/1996 wird bis zum Erlass des Urteils in diesem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Gründe

I.

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen. Die Klägerin zu 2. ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind der Klägerin zu 2. nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

II.

Die Klägerin erhebt Vollstreckungsabwehrklage gegen die im Tenor bezeichneten Vollstreckungstitel. Im Beschluss der Anordnung der Zwangsversteigerung des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. vom 22.07.2009 sind auch die Zinsen seit 31.07.1996 aufgeführt und damit nach derzeitiger Würdigung der Sach- und Rechtslage entsprechend der Entscheidung des BGH vom 30.03.2010, Az. XI ZR 200/09, auch verjährte Zinsen enthalten.

Zwar bringen die Beklagten vor, dass nur nicht verjährte Zinsen ab 01.01.2006 geltend gemacht werden, dies hat aber keine Auswirkung auf die Erfolgsaussichten der Klage, die als hinreichend zu beurteilen sind.

Der Kläger ist zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage und die Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

gez.

Nickl
Richterin am Landgericht